



Musikverein Reute-Gaisbeuren e.V.

Satzung vom 18. Januar 2009 des Musikvereins Reute-Gaisbeuren e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Musikverein Reute-Gaisbeuren e.V.“ nachfolgend kurz „Verein“ genannt und hat seinen Sitz in 88339 Bad Waldsee-Reute.
- Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Waldsee unter der Nummer 23 eingetragen. Er ist somit ein rechtsfähiger Verein.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Musikkultur unserer Bevölkerung, insbesondere der Ortschaften Reute und Gaisbeuren aufzubauen und zu erhalten.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch:
 - a) regelmäßige Übungsabende.
 - b) Veranstaltung von Konzerten und Unterhaltungsmusik jeglicher Art.
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen.
 - d) Teilnahme an den Veranstaltungen des Blasmusikverbandes, seiner Unterverbände und befreundeter Vereine.
 - e) Förderung der Ausbildung von Jungmusikern und Musikern.
3. Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Zuwendungen darf er nur an Körperschaften geben, die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 erfüllen. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter, der Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Ehrenamt ist möglich.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern
 - Fördernden (passiven) Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern / Beitragsfreie Senioren
2. Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die darüber endgültig entscheidet.
Jedes Mitglied erhält nach Anforderung ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig darüber entscheidet.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen. Sie können die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - Die Generalversammlung
 - Der Gesamtvorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen könnten.
4. Über Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im März statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 8 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich fordern. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann im Ausnahmefall die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
3. Die Generalversammlung leitet der erste oder zweite Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Generalversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
- die Aufstellung und Änderung der Satzung
- Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
- die Auflösung des Vereines
- den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Dirigenten/stellvertretenden Dirigenten
- d) dem Ausbildungsleiter der Jungmusikanten
- e) dem Kassier
- f) dem Schriftführer
- g) dem Notenverwalter
- h) dem Instrumentenverwalter
- i) dem Uniformenverwalter
- j) bis zu 5 Beisitzern

Dem Vorstand müssen mindestens 5 fördernde Mitglieder angehören.

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung (ideal: jährlich zur Hälfte) auf 2 Jahre gewählt. Er hat bis zur Neuwahl im Amt zu bleiben. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder über 16 Jahre. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn nicht mindestens 1/3 der Mitglieder widersprechen.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

§ 9 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden gemäß § 8 a und b. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, auch einzeln.
2. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur berechtigt, wenn der Vorsitzende dieses ausdrücklich wünscht oder verhindert ist.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte werden vom Vorsitzenden erledigt.
2. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätigen Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.
3. Den ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern kann eine steuer- und sozialversicherungsfreie pauschale Aufwandsentschädigung von jährlich bis zu € 500,- gezahlt werden.
Dies gilt nicht, soweit ein Vorstandsmitglied bereits als Übungsleiter für den Verein tätig ist und eine Vergütung im Rahmen der Übungsleiterpauschale erhält.

§ 11 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier.
 - a) Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und ggf. Spendenbescheinigungen auszustellen.
 - b) Zahlungen über € 250,- dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden geleistet werden.
2. Der Kassier fertigt zum Abschluss einen jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss. Dieser ist der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen.
3. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vor der Generalversammlung die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
4. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 12 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, geselligen Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltung höchstens decken oder nur wenig überschreiten.

Etwaige Überschüsse aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 13 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können von jedem Mitglied bis jeweils 8 Tage vor der Generalversammlung beantragt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB (§33 Abs. 1, Satz 1).

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Bad Waldsee = Ortschaften Reute und Gaisbeuren = mit der Bestimmung übergeben, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben.
Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Bad Waldsee das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
Bei einer Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung des Musikvereins Reute-Gaisbeuren e.V. ist am 18. Januar 2009 von der Generalversammlung rechtsgültig beschlossen.

Bad Waldsee, den 18. Januar 2009

1. Vorsitzender

(Rudi Heilig)

2. stellvertretende Vorsitzende

(Melanie Pahn)